

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Gemeinde St. Stefan im Gailtal

9623 ST. STEFAN an der GAIL

Postleitzahl

9623 SCHMÖLZING 7

Straße, Hausnummer

~~Stadt-, Markt-, Gemeindeamt – Magistrat:~~

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 25. Mai 2014 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung, BGBl. Nr. 117/1996, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:

Adresse:

Verbotszone usw.:

1/St. Stefan (Gemeindevahlbehörde)	Gemeindeamt, 9623 Schmölzing Nr. 7 (Zugang barrierefrei)	25 m im Umkreis der Wahllokale
2/Köstendorf	Feuerwehrhaus, 9623 Köstendorf Nr. 68	
3/St. Paul	Feuerwehrhaus, 9623 St. Paul Nr. 26	
4/Tratten-Matschiedl	Gasthaus Sternig, 9623 Tratten Nr. 13	
5/Vorderberg	Gasthaus Ortsburg, 9614 Vorderberg Nr. 5	

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von 07:30 bis 13:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahllaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen sowie**
- das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung angeschlagen am 24/04/2014

abgenommen am

Der (Die)/Für den (die) Bürgermeister(in):



[Handwritten signature]

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.